

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde

Börninghausen

vom 20.10.2015

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Börninghausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.173,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.332,00	Euro
(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	201,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	153,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	6,70	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	5,10	Euro
(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.984,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.302,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	54,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	65,00	Euro

**§ 5**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

**Wahlgrabstätten**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	168,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	168,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	495,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	252,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	335,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	100,00	Euro
c) Grabplatte gem. § 9 und § 10 (7) Friedhofssatzung	362,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	663,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.238,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	747,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	495,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	743,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	495,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	168,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	495,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	252,00	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.07.2004 in der Fassung vom 20.10.2015.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.07.2004 in der Fassung vom 20.10.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2013 außer Kraft.

Börninghausen, den 20.10.2015

Die Friedhofsträgerin

.....  
(Vorsitzende/r)

Siegel

.....  
(Presbyter/in)

.....  
(Presbyter/in)